

Tax Short Cuts

Aktuelle Steuerinformationen
für Österreich von
Ernst & Young

Abzug von Fremdfinanzierungskosten bei Beteiligungen - UFS erweitert Zinsbegriff

Inhalt

- 01 Abzug von Fremdfinanzierungskosten bei Beteiligungen - UFS erweitert Zinsbegriff
- 02 Bausparprämie und Prämie für Zukunftsvorsorge für das Jahr 2012
- 02 Aktuelle Rechtsprechung des UFS: Anforderungen an Kleinbetragsrechnungen hinsichtlich der Vorsteuererstattung für EU-Unternehmer
- 03 Grünbuch der Mehrwertsteuer: Äußerungen der europäischen Kommission zur Zukunft der Umsatzsteuer

Seit 2005 sind Zinsen im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung des Erwerbes von Kapitalanteilen im Sinne des § 10 KStG gemäß § 11 Abs. 1 Z 4 KStG steuerlich abzugsfähig. Nach Ansicht der Finanzverwaltung (Rz 1204 der Körperschaftssteuerrichtlinien) gilt dies jedoch nur für Zinsen im engeren Sinn, nicht aber für andere Fremdfinanzierungskosten.

Der UFS Linz hat dem nunmehr widersprochen (UFS Linz, 16. November 2011, RV/1351-L/10) und subsumiert unter Zinsen im Sinne des § 11 Abs. 1 Z 4 KStG sämtliche Leistungen, die der Schuldner an den Gläubiger als Entgelt für die Überlassung eines bestimmten Kapitals zur Nutzung entrichtet. Daher sind nach Ansicht des UFS Linz neben den Zinsen im engeren Sinne auch alle anderen Fremdfinanzierungskosten im Zusammenhang mit dem Erwerb der Kapitalanteile (z.B. Bereitstellungsgebühren und weitere Geldbeschaffungskosten bzw. sonstige Zahlungen an den Fremdkapitalgeber und/oder Dritte wie Makler, Notare, Rechtsanwälte etc.) steuerlich abzugsfähig.

Eine etwaige Amtsbeschwerde der Finanzverwaltung beim Verwaltungsgerichtshof bleibt abzuwarten.

Unabhängig vom Begriff der Zinsen erachtet der Verwaltungsgerichtshof auch Kursverluste aus Fremdwährungsdarlehen für abzugsfähig, da in diesem Fall kein Zusammenhang mit der finanzierten Quelle besteht (VwGH 28. Oktober 2009, 2008/15/0051).

Bausparprämie und Prämie für Zukunftsvorsorge für das Jahr 2012

Einkommensteuer

Die Bausparprämie für das Kalenderjahr 2012 beträgt laut Information des BMF vom 13. Oktober 2011 - wie im Kalenderjahr 2011 - 3% der prämienbegünstigten Einzahlungen. Die prämienbegünstigten Einzahlungen für das Jahr 2012 belaufen sich auf höchstens EUR 1.200,00.

Die staatliche Prämie bei der Zukunftsvorsorge beträgt für das Kalenderjahr 2012 - wie für das Kalenderjahr 2011 - 8,5%. Im Jahr 2012 wird die Prämie auf Einzahlungen bis voraussichtlich höchstens EUR 2.329,88 (2011: EUR 2.313,36) gewährt.

Aktuelle Rechtsprechung des UFS: Anforderungen an Kleinbetragsrechnungen hinsichtlich der Vorsteuererstattung für EU-Unternehmer

Umsatzsteuer

Nach Ansicht des UFS (UFS Graz, 19. September 2011, RV/0344-G/11) gilt ein Antrag auf Erstattung österreichischer Vorsteuern durch einen EU-Unternehmer über das elektronische Portal des Ansässigkeitsstaates dieses Unternehmers nur dann als vorgelegt, wenn alle laut Art. 8, 9 und 11 der Richtlinie 2008/9/EG über die Erstattung der Mehrwertsteuer geforderten Angaben im Einzelnen im Antrag enthalten sind.

Dies gilt laut UFS auch, wenn - wie im Anlassfall - die Vorsteuererstattung hinsichtlich Kleinbetragsrechnungen begehrt wird. Demnach muss auch im Fall von Kleinbetragsrechnungen u.a. die UID-Nummer des leistenden Unternehmers im Vorsteuererstattungsantrag angegeben werden. Da § 11 UStG für Kleinbetragsrechnungen die Angabe der UID-Nummer des Leistungserbringers nicht vorsieht, ist ein EU-Unternehmer, der österreichische Vorsteuern im Erstattungswege beantragen muss, bei Kleinbetragsrechnungen potentiell mit der Versagung des Vorsteuerabzugs konfrontiert.

Darüber hinaus entspricht die Zusammenfassung mehrerer Kleinbetragsrechnungen zu einer Sequenznummer im Vorsteuererstattungsantrag laut Auffassung des UFS nicht der Anforderung, alle erforderlichen Angaben zu jeder einzelnen Rechnung im Vorsteuererstattungsantrag zu machen.

Grünbuch der Mehrwertsteuer: Äußerungen der europäischen Kommission zur Zukunft der Umsatzsteuer

Umsatzsteuer Am 1. Dezember 2010 hat die europäische Kommission das Grünbuch zur Erörterung der Zukunft der Umsatzsteuer veröffentlicht und zur Konsultation aufgerufen. Am 5. Dezember 2011 wurden nun die Ergebnisse dieser Evaluierung veröffentlicht. Die wesentlichen Ansichten der EU-Kommission haben wir nachfolgend für Sie zusammengefasst:

Das von der EU-Kommission postulierte Ziel ist die Verwirklichung des Bestimmungslandprinzips, sodass die Besteuerung grundsätzlich im Land des Verbrauchs einer Leistung erfolgen soll. Es soll ein einheitliches und vereinfachtes EU-Umsatzsteuergesetz geben. Die Steueranwender sollen künftig nur noch mit den Steuerbehörden eines EU-Mitgliedstaates konfrontiert sein. Schließlich soll das Umsatzsteuersystem auf einer breiteren umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage und dem Prinzip der Anwendbarkeit des Normalsteuersatzes basieren.

Für die Umsetzung dieser Ziele sollen zunächst die folgenden Maßnahmen verfolgt werden:

- ▶ Einrichtung eines EU-Umsatzsteuerportals, das grundlegende Informationen zum Umsatzsteuersystem enthält
- ▶ Vorab-Veröffentlichung von Richtlinien und erläuternden Bemerkungen zum neuen Umsatzsteuerrecht zu Informationszwecken in 2012
- ▶ Einrichtung eines EU-Umsatzsteuerforums im Laufe des Jahres 2012
- ▶ Vorschlag einer einheitlichen Umsatzsteuererklärung, die von Unternehmern optional verwendet werden kann, bis 2013
- ▶ Implementierung eines Mini-One-Stop-Shops (Registrierung in nur einem EU-Mitgliedstaat) in 2015

Des Weiteren will die EU-Kommission Vorschläge zur Vermeidung von Umsatzsteuerbetrug, zur einfacheren umsatzsteuerlichen Behandlung von Personenbeförderungsleistungen und innergemeinschaftlichen Umsätzen sowie zur Anwendung reduzierter Steuersätze erarbeiten. Überlegungen zur Kleinunternehmerregelung, Organschaft und der Regelung des Vorsteuerabzugs werden erst mittelfristig bearbeitet werden. Darüber hinaus gibt es Überlegungen, länderübergreifende Umsatzsteuerprüfungsteams einzusetzen.

Auf die im Grünbuch ebenfalls enthaltenen Fragen zu Holdings, den umfangreichen Steuerbefreiungen und der weiteren Harmonisierung des Umsatzsteuersystems geht die EU-Kommission nicht ein.

Ansprechpartner

Feedback

Wenn Sie kontaktiert werden möchten, Rückfragen oder Vorschläge haben senden Sie bitte ein E-Mail an: [Feedback](#)

Archiv

Ältere Ausgaben dieses Newsletters finden Sie hier: [Archiv](#)

Website

Besuchen Sie unsere Website und informieren Sie sich über unsere Dienstleistungen, Aktivitäten und aktuellen Veranstaltungen: [Website](#)

Abmeldung

Wenn sie diesen Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens und Ihrer E-Mail-Adresse an: [Abmeldung](#)

Business Tax

Mag. Andreas Stefaner
Telefon +43 1 211 70 1041
andreas.stefaner@at.ey.com

Indirect Tax

MMag. Ingrid Rattinger
Telefon +43 1 211 70 1251
ingrid.rattinger@at.ey.com

Medieninhaber und Herausgeber

Ernst & Young
Steuerberatungs- und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
Wagramer Straße 19
1220 Wien

Verantwortlicher Partner

Mag. Andreas Stefaner
Telefon +43 1 211 70 1041
andreas.stefaner@at.ey.com

Ernst & Young

Assurance | Tax | Transactions | Advisory

Die globale Ernst & Young-Organisation im Überblick

Die globale Ernst & Young-Organisation ist einer der Marktführer in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Transaktionsberatung sowie in der Risiko- und Managementberatung. Ihr Ziel ist es, das Potenzial ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Klienten zu erkennen und zu entfalten. Die rund 152.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind durch gemeinsame Werte und einen hohen Qualitätsanspruch verbunden.

Die globale Ernst & Young-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht und erbringt keine Leistungen für Klienten. Weitere Informationen finden Sie unter www.ey.com/austria

In Österreich ist Ernst & Young mit rund 550 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an vier Standorten präsent. „Ernst & Young“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited.

Angaben zur Offenlegung gem. § 25 MedG können [hier](#) abgerufen werden.

© 2011

Ernst & Young Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität; insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt damit in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen Ernst & Young-Organisation wird ausgeschlossen. Bei jedem spezifischen Anliegen sollte ein geeigneter Berater zu Rate gezogen werden.

Ihre E-Mail-Adresse wird von uns nicht an Dritte weitergegeben und ausschließlich für Ernst & Young Zusendungen verwendet. Sie können nach TKG in der Fassung vom 01.03.2006 Ihr Einverständnis für Zusendungen von Ernst & Young jederzeit widerrufen.